

Berlin, 24.05.2020

Positionspapier

Reinheitsprüfungen von Suchtmitteln

Das sogenannte „Drug Checking“ ist die chemische oder physikalische Analyse von zum Konsum bestimmten psychoaktiven Substanzen. Diese werden dabei auf ihre quantitative und qualitative Zusammensetzung untersucht. Dadurch sollen die gesundheitlichen Gefahren vermindert werden, die beim Konsum durch unerwünschte Inhaltsstoffe und Überdosierungen entstehen (Bundestagsverwaltung, 2009). Die Analyse der Substanzen wird zumeist parallel zu einem Beratungsgespräch angeboten (Bühning, 2020).

Modellversuche, Studien und europäischer Vergleich

In Belgien, Portugal, Spanien, den Niederlanden, der Schweiz und weiteren europäischen Ländern ist das Drug Checking bereits etabliert. In Berlin soll nun auch ein solches Modellprojekt anlaufen (aerzteblatt.de, 2020). In Clubs sollen Drogen wie Kokain, LSD oder Ecstasy auf Reinheit und Dosierung überprüft werden. Man ist in Berlin in einem Rechtsgutachten zu dem Schluss gekommen, dass sich die Projektmitarbeiter nicht strafbar machen, wenn sie Drug Checking durchführen. Dies kann, wie es im Abschnitt „Rechtliche Situation in Deutschland“ noch näher erläutert wird, mit der Art der Durchführung der Checks zusammenhängen.

Schweiz

In der Schweiz gibt es beispielsweise in der Stadt Zürich Drug Checking-Einrichtungen, die seit 2001 tätig sind. Sie werden dort von der Jugendberatungsstelle betrieben. Ein Drug Checking beinhaltet in Zürich eine kostenlose Substanzanalyse sowie ein Beratungsgespräch, das mit einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter geführt wird. Bei einem solchen Gespräch werden einnahme- und substanzspezifische Fragen geklärt, sowie das individuelle Drogenverhalten analysiert, mit dem Ziel, die Einnahme potenziell gefährlicher Substanzen zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Des Weiteren werden im Rahmen der Beratung mit anonymisierten Fragebögen Anhaltspunkte über das Konsumverhalten der Bevölkerung und den illegalen Drogenmarkt gesammelt. Die Fragebögen enthalten soziodemographische Variablen, wie Alter und Geschlecht, sowie zum Konsum- und Ausgehverhalten, allgemeine Erfahrungen mit Drug Checkings und es wird der Umgang mit den Beratungsgesprächen und deren Erfolg evaluiert.

Mithilfe dieser Analyse konnte ein umfangreiches Bild des Konsumverhaltens der Bevölkerung und der Drogenszene erstellt werden. Die Ergebnisse dieser Analyse sprechen klar für die Einrichtung und den Erhalt der Drug Checking-Einrichtungen. Besonders Menschen mit einem gefährlichen

Konsumverhalten konnten erreicht und für die Gefahren sensibilisiert werden. Die European Pill-Testing Study zeigte zudem, dass solche Einrichtungen die erste Anlaufstelle für Konsumentinnen und Konsumenten sind und damit ein wichtiges soziales Auffangnetz darstellen.

Die Auswertung einer Studie, durchgeführt in der Stadt Zürich, ergab, dass mobile Einrichtungen einen erleichterten Zugang zu den Konsument*innen der Party-Szene ermöglichen. Für sie stellt die Beratung ein wichtiges Angebot dar, auf das sie zukünftig nicht verzichten wollen. Nur wenige haben sich in der Züricher Studie von einer verpflichtenden Beratung abschrecken lassen.

Gleichzeitig zeigte die Evaluierung der eingeleiteten Maßnahmen, dass die Einrichtung von Drug Checking-Stationen nicht zur Einnahme ermutigt; es konnte kein Anstieg der Einnahmefrequenzen festgestellt werden.

Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich sind in der Vergangenheit die jährlichen Todesfälle, die einen Bezug zu Drogenkonsum haben, angestiegen. Um diese Entwicklung zu unterbinden, wurde das Drug Checking zum ersten Mal 2016 auf zwei Festivals durchgeführt, 2018 begann die erste Pilotphase einer stationären Einrichtung. Beide Projekte waren sehr erfolgreich.

Der Grundgedanke hinter diesen Projekten war in erster Linie Schadensbegrenzung zu betreiben, einen Kontakt mit den Konsumierenden herzustellen und einen Einblick in die Szene zu erlangen. So hat beispielsweise bereits eine Studie aus Portugal gezeigt, dass die große Mehrheit der Konsument*innen (94,3 %, n = 86, vgl. Drug safety testing and dealing in an English field: Exploring the operational and behavioural outcomes of the UK's first in-site 'drug checking' service.), deren analysierte Substanzen mit unerwarteten Inhaltsstoffen verunreinigt waren, diese Substanzen nach einem Drug Checking nach eigener Aussage nicht mehr konsumieren wollten. Eine weitere Schadensbegrenzung kann auch durch Empfehlungen, die Dosis zu senken, erzeugt werden.

Die Drug Checking-Angebote sprechen besonders jüngere Menschen an, die Partydrogen konsumieren. Es hat sich gezeigt, dass diese die Empfehlungen der Berater*innen auch eher befolgen.

Im Vereinigten Königreich sind besonders Chemiker*innen für die Analysen eingesetzt worden, die Beratung haben multidisziplinäre Teams aus Ärzt*innen, Krankenpfleger*innen, Pharmazeut*innen und Psychiater*innen durchgeführt.

Die im Vereinigten Königreich durchgeführten Modellprojekte haben insgesamt zu einem bewussteren Drogenkonsum geführt und die Sicherheit für die Konsument*innen maßgeblich erhöht.

Drug Checking als Chance in der Europäischen Union

In den meisten europäischen Ländern ist der Drogenkonsum verboten. In wenigen europäischen Ländern ist allerdings ein pragmatischerer Ansatz gewählt worden, wie zum Beispiel in Portugal: So wurde der Drogenkonsum in dem Wissen entkriminalisiert, dass ein Konsum sowohl mit einem Verbot als auch ohne ein Verbot stattfinden wird. Das portugiesische Modell erlaubt zwar auch heute den Besitz und Konsum nicht, Konsument*innen werden aber nicht mehr inhaftiert. Stattdessen zahlen sie in seltenen Fällen geringe Geldstrafen oder müssen einen Sozial- oder Gemeindedienst ableisten. Zudem wurden sogenannte „Abrate-Kommissionen“ etabliert. Diese bestehen aus einem*iner Anwalt*in und zwei Vertreter*innen des Gesundheitsministeriums, die das Suchtrisiko einordnen. Das durch die entfallende Inhaftierung eingesparte Geld wird beispielsweise in Aufklärungs- und Präventionskampagnen investiert. Auch zusätzliche Konsumräume werden zur Verfügung gestellt, in denen die Konsument*innen sterile Spritzen und eine saubere Umgebung vorfinden.

Seit 1992 gibt es in den Niederlanden Drug Checking-Programme. In den darauffolgenden Jahren wurden weitere Projekte in Österreich, der Schweiz, Belgien, Spanien, Frankreich und Wales eingeführt. Allerdings gibt es sehr große Unterschiede zwischen den Einrichtungen und ihren Angeboten. Eine europäische Zusammenarbeit findet kaum statt und der Analyseumfang und die Arten der Analysen variieren von Projekt zu Projekt.

Die europäischen Projekte werden hauptsächlich von einem jungen Partypublikum angenommen, weniger gut erreicht werden sozial benachteiligte Randgruppen der Dauerkonsumierenden. Drug Checking-Einrichtungen werden von den Konsumierenden als vertrauenswürdigeren Einrichtungen angesehen und tragen daher eher zu einem sichereren Umgang mit Drogen bei, als es klassische Anti-Drogen-Kampagnen tun. Sie fördern so nachhaltig eine positive Verhaltensänderung der Zielgruppen.

Häufig müssen rechtliche Ausnahmeregelungen getroffen werden, bevor ein Drug Checking-Projekt beginnen kann; besonders für das Personal, das in solchen Einrichtungen arbeitet, muss eine absolute Rechtssicherheit gegeben sein. Darüber hinaus ist in vielen europäischen Ländern der Besitz von Betäubungsmitteln und weiteren Substanzen, die umgangssprachlich als Party-Drogen bezeichnet werden, verboten. Es muss also auch für die Konsumierenden Rechtssicherheit vorhanden sein, damit sie nicht im Rahmen einer Beratung oder einer Analyse festgenommen werden oder ihnen andere Sanktionen drohen. Häufig sind Forschungsprojekte die einzige Möglichkeit, um auf legalem Wege solche Projekte zu starten – so auch zumeist in Deutschland.

Rechtliche Situation in Deutschland

Einschätzung der Bundestagsverwaltung (2009)

Im Rahmen der verwaltungstechnischen Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ist die Durchführung einer Substanzanalyse von Drogen nicht erlaubnispflichtig. „Im Rahmen des Betriebs einer Apotheke bedarf es einer solchen Erlaubnis [...] nicht“ (Bundestagsverwaltung, 2009). Die Kriterien des § 3 Abs. 1 BtMG werden durch die Substanzanalysen nicht erfüllt. „Zwar subsumiert das Gesetz auch die Formen des Be- oder Verarbeitens, die bei der chemischen oder physikalischen Untersuchung von Betäubungsmitteln begrifflich vorliegen könnten, unter den Begriff des Herstellens und löst sich damit von der im allgemeinen Sprachgebrauch üblichen Begriffsbedeutung des »Herstellens«. Die Herstellung von Betäubungsmitteln erfordert jedoch finales Handeln; es muss die Herstellung eines Betäubungsmittels als Endprodukt angestrebt sein. Dieses finale Moment fehlt bei einer Analyse von Betäubungsmitteln zum Zwecke der Information des Konsumenten über deren Inhaltsstoffe“ (Bundestagsverwaltung, 2009). Ein weiteres Problem könnte jedoch die Variante des Erwerbes durch die Entgegennahme von Betäubungsmitteln darstellen. Rechtlich versteht man unter dem Erwerb die freie Verfügungsgewalt über etwas (in diesem Fall über das Betäubungsmittel). Die Person, die das Betäubungsmittel untersuchen soll, erlangt zwar eine Verfügungsgewalt über dieses, dies jedoch nur mit Zweckbindung; nämlich nur zum Zwecke der Analyse. Das Kriterium der freien Verfügbarkeit ist hier also nicht erfüllt. Es ist allerdings umstritten, ob die Rückgabe der Suchtmittel den Tatbestand der Abgabe oder des Inverkehrbringens erfüllt.

„Für die Substanzanalyse von Drogen gibt es eine normierte Ausnahme von der Erlaubnispflicht [...]. Zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechnigte Stelle oder zur Vernichtung dürfen Betäubungsmittel [...] vom Apothekenpersonal im Rahmen des Betriebs einer Apotheke entgegengenommen werden. Da die Annahme zur Substanzanalyse keine Verkehrsform verwirklicht, die einer behördlichen Erlaubnis bedarf, befreit diese Ausnahnevorschrift deshalb nur von den Rechtsfolgen des tatbestandsmäßig gegebenen (unerlaubten) Besitzes. [...] Die gesetzliche Befreiung bezieht sich auf den Betrieb einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke; sie bezieht sich nicht auf die Person des/der Apothekers/ Apothekerin. Die Ausnahme gilt nur, wenn der Inhaber im Besitz einer apothekenrechtlichen Erlaubnis ist.“ (Bundestagsverwaltung, 2009)

Analysen durch Apotheker*innen außerhalb der Apothekenbetriebsräume, wie beispielsweise auf Festivals, ist demnach nicht zulässig.

Auf Großveranstaltungen oder in ländlichen Gebieten bieten sich zusätzlich auch mobile Analysestationen, außerhalb der Apothekenbetriebsräume an. Für solche Analysestationen gilt die Apothekenerlaubnis allerdings nicht. Damit sind diese Stationen nicht durch die Regelungen des BtMG gedeckt.

Drug Checking außerhalb der Apotheke

Reinheitsprüfungen von Suchtmitteln sind allerdings unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der Apotheke möglich. Dazu bedarf es allerdings einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Eine solche Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Substanzenanalysen im öffentlichen Interesse liegen oder ein Forschungsprojekt durchgeführt wird.

Kritik am Drug Checking

Kritisiert wird häufig, dass sich Konsument*innen nach einer Substanzenanalyse in falscher Sicherheit wägen können. Allerdings ist ein Drogenkonsum in vielerlei Hinsicht schädlich. Risikofrei ist ein solcher Konsum niemals möglich. Ein risikofreier Konsum kann auch nicht das Ziel des Drug Checkings sein; lediglich eine Risikominimierung steht im Vordergrund, besonders wenn die Analyse mit einem guten Beratungsangebot gekoppelt ist.

Außerdem wird häufig angeführt, dass sich besonders auf Festivals die Beratungssituation äußerst schwierig gestaltet, da die Konsument*innen meistens schon alkoholisiert seien oder bereits andere Drogen konsumiert hätten. Aus diesem Grund liegt der Fokus in den Niederlanden auf stationären Einrichtungen, in welchen Festivalbesucher*innen einige Tage vor der Veranstaltung ein Drug Checking durchführen können. Eine allgemeine Berausung vor einem Beratungsgespräch kann man den Festivalbesucher*innen allerdings nicht unterstellen.

Auch der Verdacht, dass Drogenhändler*innen, Drug Checking-Einrichtungen missbrauchen könnten, um Informationen über die Qualität ihres Produktes zu erhalten, steht häufig im Raum. Generell verhindern lässt sich dies sicherlich nicht. Allerdings trägt auch eine verunreinigungsfreie Ware, die im Umlauf ist, zu einer Erhöhung der Sicherheit der Konsumierenden bei.

Das Argument, dass Nutzer*innen die Substanzen unabhängig von ihrem Reinheitsgrad nach einer Substanzenanalyse konsumieren, konnte von vielen Studien widerlegt werden. Konsumierende gehen mit dem Testergebnis häufig, auch dank einer umfassenden Beratung, verantwortungsvoll um und entscheiden sich häufiger gegen den Konsum von verunreinigten Substanzen. Auch die These, dass das Drug Checking junge Menschen eher zu einem Drogenkonsum verleiten könnte, konnte durch mehrere Studien widerlegt werden.

Drug Checking als Lebensretter

In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass verunreinigte Drogen zu Todesfällen geführt haben. Besonders im Vereinigten Königreich haben sich in der Vergangenheit solche Fälle gehäuft. In Ländern, die solche Angebote bereits etablieren konnten, treten fast keine Todesfälle mehr auf, die in Zusammenhang mit verunreinigten Drogen gebracht wurden. Dies liegt besonders daran, dass eine besondere Warnung ausgesprochen werden kann, nachdem festgestellt wird, dass sich eine gefährlich verunreinigte Substanz im Umlauf befindet. Gleichzeitig wird versucht, diese Substanzen aus dem Verkehr zu ziehen. Selbst Drogenhändler*innen reagieren auf diese Warnungen und verkaufen diese Substanzen nicht mehr.

Eine besondere Herausforderung stellen neue psychoaktive Substanzen (NPS) dar, über deren Wirkweise und Effekte noch keine Informationen vorliegen. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) gibt an, dass pro Jahr mindestens eine neue Substanz auf dem Schwarzmarkt erscheint. NPS, die sich in ihrer chemischen Struktur nur geringfügig von bereits verbotenen Substanzen unterscheiden, werden durch das Neue psychoaktive Stoffe Gesetz (NpSG) auch durch das BtMG erfasst und deren Besitz und Konsum damit verboten. Die Beratungsstellen können durch ihre Analysetätigkeit Informationen über diese NPS sammeln und sie an das European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (UEMCDDA) melden, das entsprechende Informationen sammelt und bereitstellt. Hier sind besonders strukturaufklärende Analysemethoden gefragt, die technisch anspruchsvoll sind und einen zusätzlichen Kostenfaktor darstellen.

Einschätzung und Empfehlung

Der BPhD befürwortet im Allgemeinen die Einführung und Förderung von Einrichtungen, die Drug Checkings anbieten. Auch Apotheken sollen sich an solchen Projekten beteiligen können. Analysen und Beratungsgespräche sollten dabei aber in jedem Fall durch Apotheker*innen begleitet werden. Apotheker*innen vereinen analytische Fähigkeiten und pharmakologisches Wissen sowie die Kompetenz der qualifizierten Beratung in ihrer Person. Sie können also auch Informationen über die sicherste Art des Konsums geben. Außerdem bietet die große Zahl an Apotheken und die nicht nötige Anfrage eines Termines für eine pharmazeutische Beratung eine niedrige Hürde für Konsument*innen Drug Checking-Angebote in Anspruch zu nehmen. Zur Unterstützung ist zusätzlich die Kompetenz von psychologischem Fachpersonal wünschenswert. Auch der zusätzliche Einsatz von Sozialarbeiter*innen und das Modell einer kombinierten Einrichtung mit einem Drogenkonsumraum bieten sich nach Einschätzung des BPhD an.

Langfristig hält der BPhD es für sinnvoll, den*die Fachapotheker*in für Toxikologie und Ökologie für die Drogenberatung auszuweiten oder eine zusätzliche Spezialisierungsmöglichkeit für Apotheker*innen und PTA einzuführen.

Der BPhD sieht besonders die Chancen, den Konsument*innen einen sichereren Konsum zu ermöglichen und lebensgefährdende Risiken zu minimieren. Wie bereits ausgeführt, fördern Drug Checking-Maßnahmen keineswegs einen vermehrten Konsum, sondern tragen hauptsächlich zur Sicherheit der Konsumierenden bei. Angegliederte Beratungsgespräche ermöglichen es zudem, den eigenen Konsum zu reduzieren und können auch eine Ausstiegsmöglichkeit sein. Ein bewusster Konsum und das Hinweisen auf die Gefahren, sowie Warnungen vor lebensgefährlichen Verunreinigungen, können nur im öffentlichen Interesse liegen.

Darüber hinaus können durch solche Einrichtungen wertvolle Informationen über die Substanzen gesammelt werden, die derzeit im Umlauf sind, und die Behörden können einen besseren Überblick über die Gesamtsituation des illegalen Drogenmarktes gewinnen.

Um eine räumliche Trennung von den Apothekenbetriebsräumen gewährleisten zu können und um keine Konsument*innen durch einen verpflichtenden Gang in die Apotheke zu stigmatisieren, halten wir mobile Stationen für sinnvoll. Auch für Großveranstaltungen bieten sich solche Stationen an.

Damit derartige Modellprojekte durchgeführt werden können, erachtet der BPhD eine Änderung des Strafrechtes und der Apothekenbetriebsordnung für zwingend notwendig. Außerdem müssen die Grauzonen des Betäubungsmittelgesetzes durch weitere Ergänzungen klargestellt werden.

Durch geringere Kosten für das Gesundheitssystem, die sich aus einem verantwortungsvolleren Umgang mit Drogen und einem sichereren Konsum bedingt durch Drug Checking ergeben, halten wir

es für sinnvoll, dass der Spitzenverband der Krankenkassen die Kosten für solche Projekte übernimmt. Auch private Krankenversicherungen sollen an solchen Projekten beteiligt werden.

Allgemein hält der BPhD eine Entstigmatisierung und Entkriminalisierung des Drogenkonsums, wie es beispielsweise in Portugal der Fall ist, für längst überfällig und für dringend angebracht. Abhängige sind nicht als Kriminelle, sondern als Patient*innen anzusehen, die medizinische Versorgung benötigen. Eine Suchtkrankheit sollte nicht bestraft werden. Mit der Entkriminalisierung nach portugiesischem Modell wird das Gesundheitssystem verpflichtet, sich stärker dem Problem der Suchterkrankungen zu widmen.

Positionen und Forderungen

Der BPhD fordert die Einrichtung der Pharmazeutischen Dienstleistung des Drug Checkings (bestehend aus Substanzanalyse mit einem Beratungsgespräch) in deutschen Apotheken. Dabei soll eine Abwägung nach Lage und Notwendigkeit für den Betrieb dieses Service in ausgewählten Apotheken erfolgen.

Um den Bedarf flächendeckend und nicht nur in Ballungszentren stillen zu können, hält der BPhD zusätzlich die Einrichtung mobiler Analysestationen für sinnvoll. Diese sollen Drug Checkings auch in ländlichen Regionen, bei Großveranstaltungen, wie zum Beispiel Festivals und bei weiterem punktuellen Bedarf durchführen können.

Der BPhD fordert darüber hinaus, dass weitere Aufklärungskampagnen durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) durchgeführt werden, die zu einem verbesserten Verständnis für den Umgang mit Drogen und deren Gefahren beitragen.

Im Zuge dessen fordert der BPhD auch die Erweiterung der Ausbildung zum zur Fachapotheker*in für Toxikologie und Ökologie, beziehungsweise die Einrichtung anderer Weiterbildungen, für Sucht- und Drogenprävention, um die Apotheker*innen auf beratende Gespräche und den besonderen Umgang mit Suchtmitteln, abseits der pharmazeutischen Beratung, vorzubereiten.*

*Der BPhD fordert die Bundesregierung auf, die gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Regelungen dahingehend anzupassen, dass Apotheker*innen, die Drug Checkings innerhalb und außerhalb der Apothekenbetriebsräume durchführen, keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten haben.*

*Der BPhD fordert die Bundesregierung auf, die gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Regelungen dahingehend anzupassen, dass Konsument*innen, die Drug Checking-Angebote wahrnehmen, keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten haben.*

*Im Sinne einer Reduzierung der Gefahren durch Folgeschäden fordert der BPhD, dass die gesetzlichen und privaten Krankenkassen das Drug Checking finanziell unterstützen, dabei jedoch die Anonymität der Patient*innen gewahrt bleibt. Dies kann durch einen allgemeinen Fonds sichergestellt werden.*

Abschlussklärung

Als Apotheker*innen erfüllen wir an dieser Stelle eine wichtige Funktion als Vertrauenspersonen. Wir sehen in der Einführung des Drug Checkings in deutschen Apotheken die Chance für interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Apotheker*innen, Ärzt*innen, Sozialarbeiter*innen, Jugendämtern und Suchtkliniken im Sinne des Patient*innenwohls.

Unser oberstes Ziel ist der Schutz und die Sicherheit der Bürger*innen. Dabei geht es auch darum, Gefahren durch verunreinigte Substanzen und Überdosierungen für die Konsument*innen auszuschließen.

Es ist uns wichtig, dass wir alte Vorurteile ausräumen und zu der Thematik neu Stellung beziehen. Dazu sollten wir uns ein Beispiel an anderen Ländern, wie Portugal, nehmen, unsere Gesetzeslage aktualisieren und genauer definieren, um die Konsument*innen vor Stigmatisierung und Kriminalisierung zu schützen, und den Konsum von Drogen entkriminalisieren. Modellprojekte haben bereits zeigen können, dass dies das Risiko für Konsumierende reduziert.

Quellen

[1] Benschop, Annemieke; Rabes, Manfred; Korf, D. J. (2002): Pill testing, ecstasy & prevention. A scientific evaluation in three European cities / Annemieke Benschop, Manfred Rabes, Dirk J. Korf in collaboration with: Alexander Eggerth ... [et al.]. Amsterdam: Rozenberg.

[2] Brunt, Tibor (2017): Drug checking as a harm reduction tool for recreational drug users: opportunities and challenges. Background paper commissioned by the EMCDDA for Health and social responses to drug problems: a European guide. Online verfügbar unter http://filesERVER.idpc.net/library/EuropeanResponsesGuide2017_BackgroundPaper-Drug-checking-harm-reduction.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2020.

[3] Bühring, Petra (2020): Drug-Checking. Im Zweifel lebensrettend. Online verfügbar unter <https://www.aerzteblatt.de/archiv/212264/Drug-Checking-Im-Zweifel-lebensrettend>, zuletzt aktualisiert am 25.05.2020.000Z, zuletzt geprüft am 25.05.2020.

[4] Hungerbuehler, Ines; Buecheli, Alexander; Schaub, Michael (2011): Drug Checking. A prevention measure for a heterogeneous group with high consumption frequency and polydrug use- evaluation of zurich's drug checking services. In: Harm reduction journal 8, S. 16. DOI: 10.1186/1477-7517-8-16.
Measham, Fiona Catherine (2019): Drug safety testing, disposals and dealing in an English field. Exploring the operational and behavioural outcomes of the UK's first onsite 'drug checking' service. In: International Journal of Drug Policy 67, S. 102–107. DOI: 10.1016/j.drugpo.2018.11.001.

[5] Measham, Fiona (2020): City checking. Piloting the UK's first community-based drug safety testing (drug checking) service in 2 city centres. In: Br J Clin Pharmacol 86 (3), S. 420–428. DOI: 10.1111/bcp.14231.

[6] Substanzanalyse von Drogen („drug checking“). Rechtliche Implikation (2009). Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/407980/f58e7f8e556cde659ef8c3d7b070e488/wd-7-003-09-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2020.

[7] Toxikologie und Ökologie | ABDA (2020.000Z). Online verfügbar unter <https://www.abda.de/fuer-apotheker/fort-und-weiterbildung/weiterbildung/spezialisierungsrichtungen/spezialisierungsgebiete/toxikologie-oekologie/>, zuletzt aktualisiert am 25.05.2020.000Z, zuletzt geprüft am 25.05.2020.

Weitere Informationen finden Sie auf www.bphd.de.